

8. XI. 1915

Ergänzende Statutenbestimmungen für das Ehrenzeichen vom Roten Kreuz.

Wien, 8. November.

Der Kaiser hat den nachstehenden Nachtrag zu den Statuten des Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz genehmigt.

Durch die mit Entschliebung vom 15. Juli dieses Jahres genehmigte Schaffung eines Offiziersehrenzeichens vom Roten Kreuze ergibt sich folgende Ergänzung der mit Entschliebung vom 17. August 1914 genehmigten Statuten des Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz:

1. Das Offiziersehrenzeichen rangiert zwischen dem Ehrenzeichen erster und jenem zweiter Klasse und wird ausschließlich für verdienstvolle persönliche Betätigung im Interesse der Sanitätspflege im Kriege, daher auch nur mit Kriegskorrespondenzen verliehen werden.

2. Das Offiziersehrenzeichen wird im Namen des Kaisers vom Protektorstellvertreter des Roten Kreuzes verliehen.

3. Das Offiziersehrenzeichen gleicht dem Ehrenzeichen erster Klasse. Der Laubkranz hat jedoch bloß die Größe der Kriegskorrespondenz des Ehrenzeichens zweiter Klasse. Das Offiziersehrenzeichen wird an der linken Brustseite angesteckt getragen.

4. Bei Verleihung des Offiziersehrenzeichens ist zu gunsten des Roten Kreuzes eine Taxe von 250 Kronen zu entrichten."